

§ 60

Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren

aufgehoben durch das StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50)

(1) ¹Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39 b Abs. 2 hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeübt worden ist, in den Steuerklassen I bis IV den Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8) abzugieken. ²Der Tariffreibetrag beträgt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden,

	monatlich	wöchentlich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV	100	23,40	3,35
und in Steuerklasse III	200	46,70	6,70
	Deutsche Mark		

und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden,

	monatlich	wöchentlich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV	50	11,70	1,70
und in Steuerklasse III	100	23,40	3,35
	Deutsche Mark;		

§ 39 b Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. ³Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39 b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42 b Abs. 2 Satz 3 ist der Tariffreibetrag in den Steuerklassen I, II und IV mit 600 Deutsche Mark und in der Steuerklasse III mit 1 200 Deutsche Mark, höchstens mit dem Betrag des Arbeitslohns im Sinne des Satzes 1, abzugieken.

(2) Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist im Lohnkonto kenntlich zu machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen.

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Hans-Joachim **Kanzler**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Anm.	Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 60	
A. Überblick zu § 60 1	I. Tatbestandsvoraussetzungen für den Abzug des Tariffreibetrags im Lohnsteuerverfahren 11
B. Rechtsentwicklung des § 60; zeitlicher Anwendungsbereich . 2	II. Rechtsfolge: Abzug des Tariffreibetrags in den Steuerklassen I bis IV 12
C. Bedeutung des § 60 3	C. Höhe des Tariffreibetrags beim Lohnsteuerabzug (Abs. 1 Satz 2) 14
D. Verfassungsmäßigkeit des § 60 . 4	D. Berücksichtigung des Tariffreibetrags bei der Besteuerung sonstiger Bezüge und bei betrieblichem Lohnsteuerjahresausgleich (Abs. 1 Satz 3) 16
E. Geltungsbereich des § 60 6	
F. Verhältnis zu anderen Vorschriften 7	
Erläuterungen zu Absatz 1: Tariffreibetrag bei Durchführung des Lohnsteuerabzugs	
A. Vorbemerkung 10	
B. Abzug des Tariffreibetrags vom Arbeitslohn für eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet (Abs. 1 Satz 1)	
	Erläuterungen zu Absatz 2: Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers
	A. Vorbemerkung 19
	B. Kenntlichmachen des begünstigten Arbeitslohns im Lohnkonto und gesonderte Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung . . 20

Allgemeine Erläuterungen zu § 60

Schrifttum (Gesamtdarstellungen zum StÄndG 1991): *Christoffel*, Das StÄndG 1991 – Stl. Hilfen für die neuen Bundesländer, NSt Darst. 46 S. 29, 39 f. (11/91); *Hartmann*, Neue ArbG-Pflichten durch die StÄnderungen '91, StWK Gr. 6, 333, 337 (13/1991); *ders.*, Vorteile durch das StÄndG 1991 bei der ArbNbesteuerung, INF 1991, 361.

Verwaltungsanordnungen: Merkblatt für ArbG zu Änderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. 7. 1991 (ArbGMerkblatt), BdF v. 20. 6. 91, BStBl. I S. 568 = B 1991 S. 1414 = FR 1991 S. 399.

1

A. Überblick zu § 60

Durch StÄndG 1991 v. 24. 6. 91 (BGBl. I S. 1322; BStBl. I S. 665) wurde mit der Neuregelung des Tariffreibetrags (§ 32 Abs. 8) § 60 angefügt.

Abs. 1 Satz 1 regelt den Abzug des Tariffreibetrags vom Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet (Anm. 10–12); Satz 2 legt die Höhe des Tariffreibetrags für verschiedene Lohnzahlungszeiträume fest (Anm. 14) und Satz 3 regelt die Berücksichtigung des Tariffreibetrags bei der Besteuerung sonstiger Bezüge und bei betrieblichem Lohnsteuerjahresausgleich (Anm. 16).

Abs. 2 regelt die Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers (Anm. 19 f.).

B. Rechtsentwicklung des § 60; zeitlicher Anwendungsbereich

2

Anfügung durch StÄndG 1991 v. 24. 6. 91 (BGBl. I S. 1322; BStBl. I S. 665): Die Vorschrift wurde im Zuge der Einführung eines neuen, befristeten Tariffreibetrags für Stpfl. mit Wohnsitz oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet in § 32 Abs. 8 (s. Erl. dort, auf grünen Blättern) den durch den Einigungsvertrag v. 31. 8. 90 (BGBl. II S. 885; BStBl. I S. 657) geschaffenen §§ 56 bis 59 angefügt. Sie regelt die Anwendung dieses Tariffreibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Aufhebung durch StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): Die Vorschrift wurde ebenso wie § 32 Abs. 8 durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz aufgehoben.

Befristete Anwendung: Ebenso wie der Tariffreibetrag gilt § 60 für die VZ 1991 bis 1993. Bei der Einbehaltung der LSt. durch den ArbG ist der Tariffreibetrag erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der nach dem 30. 6. 91 endet, und letztmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der vor dem 1. 1. 94 endet (§ 52 Abs. 21 c).

C. Bedeutung des § 60

3

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Tariffreibetrags im LStAbzugsverfahren. Der Abzug des Tariffreibetrags durch den ArbG ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitslohn überwiegend für eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet gezahlt wird, also die Fälle des § 32 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, der eine Verweisung auf § 60 Abs. 1 Satz 1 enthält (s. Erl. II, 1 d zu § 32 Abs. 8 grün). Nach dem RegE sind die Wohnsitztatbestände von einer Berücksichtigung im LStAbzugsverfahren ausgeschlossen, weil die Prüfung der Wohnsitzvoraussetzungen nach § 32 Abs. 8 Nr. 1 und 2 dem ArbG nicht zugemutet werden könne (BTDrucks. 12/219 S. 34). Ausgeschlossen sind damit die Fälle, in denen der ArbN zwar seinen Wohnsitz oder überwiegenden Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, nicht aber überwiegend dort beschäftigt ist. In diesen Fällen wird der Tariffreibetrag erst nach Ablauf des Kalenderjahrs im Rahmen des LStJahresausgleichs oder der EStVeranlagung des ArbN abgezogen.

Zur Bedeutung des Tariffreibetrages s. Erl. zu § 32 Abs. 8 grün.

D. Verfassungsmäßigkeit des § 60

4

Sieht man die Regelung des § 32 Abs. 8 als verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Lenkungsnorm an (s. Erl. zu § 32 Abs. 8 Anm. I, 2 grün), so entspricht auch die frühzeitige Berücksichtigung des Tariffreibetrags im LStAbzugsverfahren den Anforderungen des GG. Allerdings führt der Ausschluß der Wohnsitztatbestände von einer Berücksichtigung im LStAbzugsverfahren zu einer Ungleichbehandlung von ArbN, die, ohne dort beschäftigt zu sein, ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet haben, im Vergleich zu solchen, die nur dort beschäftigt sind. UE ist diese Differenzierung jedoch sachlich gerechtfertigt, denn der Gesetzgeber konnte die Prüfung der Wohnsitzvoraussetzungen der Finanzbehörde vorbehalten und damit eine Überforderung der ArbG vermeiden. Es dürfte sich ohnehin nur um eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Fällen, vorwiegend in Berlin oder an den Grenzen zu den alten Bundesländern handeln.

Einstweilen frei.

5

6

E. Geltungsbereich des § 60

Persönlicher Geltungsbereich: § 60 gilt für natürliche unbeschr. stpfl. Personen (§ 1 Abs. 1 bis 3). UE gilt § 60 auch für beschr. stpfl. ArbN, soweit sie Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 im Beitrittsgebiet erzielen. Zwar ist § 60, anders als etwa die Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9, nicht bei der Änderung des § 39 d Abs. 2 berücksichtigt worden; da aber der Tariffreibetrag für eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet nach § 50 Abs. 4 Satz 1 auch bei beschr. stpfl. ArbN abgezogen und die ESt. auch bei beschr. Stpfl. durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten wird (s. § 50 Anm. 136), kann auch der Tariffreibetrag im LStAbzugsverfahren zu berücksichtigen sein. Möglicherweise handelt es sich um ein Versehen des Gesetzgebers, der etwa die Eintragung des Altersfreibetrags nach § 32 Abs. 8 aF in die nach § 39 d zu erteilende Bescheinigung vorgesehen hatte (§ 39 d Abs. 2 Nr. 1). Zum persönlichen Geltungsbereich des besonderen Tariffreibetrags s. Erl. zu § 32 Abs. 8 Anm. I, 3 auf grünen Blättern.

Sachlicher Geltungsbereich: Der besondere Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren ist an die Tätigkeit des ArbN im Beitrittsgebiet (§ 32 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3) geknüpft.

7

F. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 32 Abs. 8: Der LStAbzug nach § 60 ist nur für den Tatbestand des § 32 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, also den Fall einer im Lohnzahlungszeitraum überwiegenden Beschäftigung im Beitrittsgebiet, vorgesehen. Unschädlich ist, wenn der ArbN darüber hinaus seinen ausschließlichen Wohnsitz oder bei mehrfachem Wohnsitz seinen überwiegenden Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat (§ 32 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2; s. Erl. dort auf grünen Blättern); ist der ArbN in solchen Fällen jedoch nicht überwiegend im Beitrittsgebiet beschäftigt, so kann der Tariffreibetrag im LStVerfahren nicht berücksichtigt werden.

Verhältnis zu § 46: Ein Veranlagungstatbestand ist nicht erforderlich, weil es nach Abs. 1 Satz 1 nicht auf die überwiegende Beschäftigung im Kj. oder VZ, sondern im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ankommt. Das gilt auch für den Abzug des Tariffreibetrags nach § 32 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, der auf den Bezug von Arbeitslohn iSd. § 60 Abs. 1 Satz 1 verweist.

8, 9 Einstweilen frei.

Erläuterungen zu Absatz 1: Tariffreibetrag bei Durchführung des Lohnsteuerabzugs

A. Vorbemerkung

10

Durch StÄndG 1991 v. 24. 6. 91 (BGBl. I S. 1322; BStBl. I S. 665) wurde in § 60 Abs. 1 der Abzug des Tariffreibetrags vom Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet geregelt. Da der bereits für den VZ 1991 zu gewährende Tariffreibetrag frühestens für das 2. Halbjahr vom Arbeitslohn abgezogen werden kann, war es erforderlich, die für die Lohnzahlungszeiträume des 2. Halbjahrs 1991 maßgebenden Abzugsbeträge zu verdoppeln (BTDrucks. 12/219 S. 35).

B. Abzug des Tariffreibetrags vom Arbeitslohn für eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet (Abs. 1 Satz 1)

I. Tatbestandsvoraussetzungen für den Abzug des Tariffreibetrags im Lohnsteuerverfahren

11

Voraussetzung für den Abzug des Tariffreibetrags im LStVerfahren ist, daß dem ArbN Arbeitslohn für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ausgeübt worden ist.

Das in Art. 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet, in dem die Beschäftigung überwiegend ausgeübt sein muß, ist das sog. Beitrittsgebiet. Nach Art. 3 des Einigungsvertrags v. 31. 8. 90 (BGBl. II S. 885; BStBl. I S. 657) tritt das Grundgesetz mit dem Wirksamwerden des Beitritts in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt (dh. Ost-Berlin) in Kraft.

Arbeitslohn für eine Beschäftigung, die im Lohnzahlungszeitraum im Beitrittsgebiet ausgeübt worden ist: Die Beschäftigung ist im Beitrittsgebiet ausgeübt, wenn der ArbN seine Arbeitsleistung ortsgebunden im Beitrittsgebiet erbringt. In diesem Sinne legt der BFH das Merkmal der Beschäftigung in Berlin (West) nach § 28 BerlinFG aus (so zuletzt BFH III R 119/89 v. 22. 8. 90, BStBl. 1991 S. 6). Ob die darüber hinausgehende Anforderung einer Einbindung in den Arbeitsmarkt des Fördergebiets (BFH III R 119/89, aaO) auch für den besonderen Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 und § 60 gilt, ist zweifelhaft; im Gegensatz zu § 28 BerlinFG setzt § 60 nämlich nur eine Beschäftigung voraus, die *überwiegend* im Beitrittsgebiet ausgeübt wird.

Im Lohnzahlungszeitraum überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Arbeitsleistung im Lohnzahlungszeitraum mehr als die Hälfte der geleisteten Arbeitszeit ortsgebunden im Beitrittsgebiet erbracht wird. Diese Frage ist nach Auffassung des BMF nach der Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraums zu entscheiden; danach ist zB der Tariffreibetrag beim LStAbzug vom Arbeitslohn eines Monats mit 20 Arbeitstagen zu berücksichtigen, wenn der ArbN mindestens 11 Tage im Beitrittsgebiet gearbeitet hat (ArbGMerkblatt, BdF v. 20. 6. 91, BStBl. I S. 568, 569 Tz. 2.1).

Arbeitstage, an denen der ArbN nur teilweise im Beitrittsgebiet tätig war, zählen als Arbeitstage im Beitrittsgebiet (ArbGMerkblatt, aaO). Urlaubs- oder Krankheitstage sind grundsätzlich keine Arbeitstage im Beitrittsgebiet; aus Vereinfachungsgründen werden Urlaubs- oder Krankheitstage als Arbeitstage im Beitrittsgebiet gezählt, wenn der ArbN seinen ausschließlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hat oder bei mehrfachem Wohnsitz sich über-

wiegend an seinem Wohnsitz im Beitrittsgebiet aufhält und der Tariffreibetrag in einem früheren Lohnzahlungszeitraum desselben Kalenderjahrs wegen der überwiegenden Beschäftigung im Beitrittsgebiet berücksichtigt worden ist (ArbGMerkblatt, aaO).

Kein Veranlagungstatbestand erforderlich: Da Abs. 1 Satz 1 auf die überwiegende Beschäftigung im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum abstellt, bedarf es keiner Korrektur durch das Veranlagungsverfahren, wenn der Stpfl. bezogen auf den VZ nicht überwiegend im Beitrittsgebiet beschäftigt war. Dies gilt auch für den Abzug des Tariffreibetrags nach § 32 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, der auf den Bezug von Arbeitslohn iSd. § 60 Abs. 1 Satz 1 verweist.

12 **II. Rechtsfolge: Abzug des Tariffreibetrags in den Steuerklassen I bis IV**

Der Tariffreibetrag wird bei der Durchführung des LStAbzugs für den laufenden Arbeitslohn nur in den StKlassen I bis IV von dem Arbeitslohn abgezogen, der für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet gezahlt wird. Damit ist zugleich sichergestellt, daß der Tariffreibetrag den begünstigten Arbeitslohn nicht übersteigt (§ 32 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbs.; s. Erl. dort auf grünen Blättern).

Abzug vom laufenden Arbeitslohn: Aus der Verweisung auf § 39 b Abs. 2 ergibt sich, daß der Tariffreibetrag nur bei der Besteuerung des laufenden Arbeitslohns abgezogen wird.

Der Abzug bei den Steuerklassen I bis IV bedeutet, daß der Tariffreibetrag weder bei den StKlassen V und VI noch bei einer Pauschalbesteuerung (zB für Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte und Direktversicherungsbeiträge) berücksichtigt werden darf.

13 Einstweilen frei.

14 **C. Höhe des Tariffreibetrags beim Lohnsteuerabzug (Abs. 1 Satz 2)**

Der Tariffreibetrag ist im LStVerfahren ab 1. 7. 91 zu berücksichtigen; deshalb gelten für die Lohnzahlungszeiträume des zweiten Halbjahrs 1991 höhere zeitan- teilige Beträge.

Höhe des Tariffreibetrags für unterschiedliche Lohnzahlungszeiträume: Der Tariffreibetrag beträgt beim LStAbzug danach

	monatlich	wöchentlich	täglich
1991			
in Steuerklasse I, II und IV	100	23,40	3,35
und in Steuerklasse III	200	46,70	6,70
1992 und 1993			
in Steuerklasse I, II und IV	50	11,70	1,70
und in Steuerklasse III	100	23,40	3,35

Sinngemäße Anwendung des § 39 b Abs. 4: Für Lohnzahlungszeiträume, die nicht in den Tabellen vorgesehen sind, ist die sinngemäße Anwendung des § 39 b Abs. 4 vorgesehen. Sinngemäße Anwendung bedeutet, daß statt der Vervielfachung der LStBeträge in § 39 b Abs. 4 die anteiligen Tariffreibeträge zu vervielfachen sind. Bei einem Lohnzahlungszeitraum von 10 Tagen ist daher der tägliche Abzugsbetrag, der sich aus den Tabellen (s. o.) ergibt, zu verzehnfachen.

15 Einstweilen frei.

**D. Berücksichtigung des Tariffreibetrags bei der Besteuerung
sonstiger Bezüge und bei betrieblichem Lohnsteuerjahresausgleich
(Abs. 1 Satz 3)**

16

Nach Abs. 1 Satz 3 ist der Tariffreibetrag bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39 b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42 b Abs. 2 Satz 3 in den Stklassen I, II und IV mit 600 und in der Stklasse III mit 1200 DM abzuziehen, höchstens jedoch mit dem Betrag des begünstigten Arbeitslohns. Durch diese Regelung sind Änderungen in § 39 b Abs. 3 Satz 2 und § 42 b Abs. 2 Satz 3 entbehrlich.

Abzug des Tariffreibetrags bei Besteuerung sonstiger Bezüge: Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns zur Ermittlung der von einem sonstigen Bezug einzubehaltenden LSt. sind gem. § 39 b Abs. 3 Satz 2 verschiedene Freibeträge vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn abzuziehen (s. Erl. zu § 39 b Abs. 3 Anm. II, 2 auf grünen Blättern). Nach Abs. 1 Satz 3 zählt auch der Tariffreibetrag von 600/1200 DM zu diesen vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn abzuziehenden Beträgen. Voraussetzung ist, daß der ArbN laufenden Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet von mindestens 600 bzw. 1200 DM erhalten hat.

Abzug des Tariffreibetrags bei Durchführung des betrieblichen LStJA: Bei der Feststellung des Jahresarbeitslohns für den LStJA durch den ArbG ist neben den nach § 42 b Abs. 2 Satz 3 abzuziehenden Freibeträgen nach Abs. 1 Satz 3 auch der Tariffreibetrag von 600/1200 DM abzuziehen. Auch insoweit ist Voraussetzung, daß der ArbN laufenden Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet von mindestens 600 DM bzw. 1200 DM erhalten hat.

Berücksichtigung des Tariffreibetrags beim permanenten LStJA: Der Tariffreibetrag ist auch beim permanenten LStJA nach § 39 b Abs. 2 Satz 7 zu berücksichtigen (s. Erl. zu § 39 b Abs. 2 Anm. III, 7 auf grünen Blättern). Nach FinVerw. ist in diesen Fällen Abschn. 121 Abs. 2 Satz 7 LStR 1990 und für das KJ. 1991 Abschn. 121 Abs. 2 Satz 14 LStR 1990 sinngemäß anzuwenden (ArbGMerkblatt, BdF v. 21. 6. 91, BStBl. I S. 568, 570 Tz. 2.2). Sinngemäße Anwendung des Abschn. 121 Abs. 2 Satz 7 u. 14 bedeutet, daß der Tariffreibetrag mit 600/1200 DM je nach Stklasse abzuziehen ist, höchstens jedoch mit dem Betrag des bereits bezogenen, begünstigten Arbeitslohns.

Einstweilen frei.

17, 18

**Erläuterungen zu Absatz 2:
Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers**

A. Vorbemerkung

19

Durch StÄndG 1991 v. 24. 6. 91 (BGBl. I S. 1322; BStBl. I S. 665) wurden in § 60 Abs. 2 Formvorschriften eingeführt, die den ArbG beim Abzug des besonderen Tariffreibetrags im LStAbzugsverfahren verpflichten, den begünstigten Arbeitslohn im Lohnkonto aufzuzeichnen und auf den LStKarten seiner ArbN zu bescheinigen.

Befristete Anwendung: Die Formvorschriften sind erstmals bei Abzug des Tariffreibetrags vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums zu berücksichtigen, der nach dem 30. 6. 91 endet, und letztmals bei Abzug vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums, der vor dem 1. 1. 94 endet (§ 52 Abs. 21 c).

20

B. Kenntlichmachen des begünstigten Arbeitslohns im Lohnkonto und gesonderte Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung

Nach Abs. 2 muß der ArbG den Arbeitslohn iSd. Abs. 1 Satz 1 im Lohnkonto kenntlich machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert eintragen.

Arbeitslohn iSd. Abs. 1 Satz 1 ist der laufende Arbeitslohn, der dem ArbN für eine überwiegende Beschäftigung im Beitrittsgebiet zufließt. Dieser Arbeitslohn ist unabhängig vom Abzug des Tariffreibetrags im Lohnkonto kenntlich zu machen und gesondert in der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. Dazu gehört deshalb auch der Arbeitslohn, der nach den StKlassen V oder VI besteuert worden ist, sowie der Arbeitslohn, der für eine Beschäftigung iSd. Abs. 1 Satz 1 vor dem 1. 7. 91 gezahlt wurde, soweit dies der ArbG aus seinen Unterlagen erkennen kann (vgl. ArbGMerkblatt, BdF v. 20. 6. 91, BStBl. I S. 568, 570 Tz. 2.2).

Kenntlichmachen im Lohnkonto: Der kenntlich zu machende Arbeitslohn ist im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1) einzutragen; er muß im Bruttoarbeitslohn enthalten sein und darf nicht um den Tariffreibetrag gekürzt werden (vgl. ArbGMerkblatt, BdF v. 20. 6. 91, BStBl. I S. 568, 570 Tz. 2.2). Der durch den Tariffreibetrag begünstigte Arbeitslohn ist eindeutig mit dem Kürzel „TA“ zu kennzeichnen (ArbGMerkblatt, aaO).

Gesonderte Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung: Für die Eintragung in der LStBescheinigung, zB auf der LStKarte (§ 41 b) oder der Bescheinigung für beschr. stpfl. ArbN (§ 39 d Abs. 1) ist ebenfalls eine eindeutige Kennzeichnung mit „TA“ vorzunehmen. Zur technischen Durchführung für das Jahr 1991, für das noch keine neuen Vordruckmuster vorliegen, verweist der BMF auf seine entsprechenden Ausführungen zum Solidaritätszuschlag (vgl. ArbGMerkblatt, BdF v. 20. 6. 91, BStBl. I S. 568, 569 f. Tz. 1.5 und 2.2).